Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester 2025/2026 2

Bekanntmachung Stipendienstiftung der Stadt und des Landkreises Lindau (B) für den Besuch von gewerblichen Berufsschulen und anderen Fachschulen der gewerblichen Wirtschaft 6

Bekanntmachung Stipendienstiftung für Studierende der Stadt Lindau (B) 7

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" 8

Bekanntmachung Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg“ 10

Bekanntmachung Die Stadt Lindau (B) hat mit Bescheid vom 10.12.2025 (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Art.59 BVZ-Nr.: BA/113/2025) das Bauvorhaben „Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus 2 Mehrfamilienhäusern und gemeinsamer Tiefgarage“, Rickenbacher Straße 73 in Lindau (B), Gemarkung Reutin Fl.Nr.: 284/1.0 bauaufsichtlich genehmigt. 12

Bekanntmachung Die Stadt Lindau (B) hat mit Bescheid vom 10.12.2025 (Bauantrag BVZ-Nr.: BA/078/2025) das Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 WE und Tiefgarage“, Nobelstraße 46 in Lindau (B), Gemarkung Reutin Fl.Nr.: 1368/12.0 bauaufsichtlich genehmigt. 14

Bekanntmachung Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Lindau „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ vom 17. Dezember 2025 16

Bekanntmachung
Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester 2025/2026

1. Korrektes Verhalten beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur am 31. Dezember (Silvester) und am 1. Januar (Neujahr) abgebrannt werden.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 auch am 31. Dezember und am 1. Januar **nicht** abbrennen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

Ebenso dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind (z.B. Fachwerkhäuser, Tankstellen, Wertstoffhöfen, Bauern- und Reiterhöfen), auch am 31. Dezember und 1. Januar, nicht abgebrannt werden.

Wer diese Verbote missachtet, muss mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro rechnen.

Gemäß den Vorgaben des Sprengstoffgesetzes ist bei bestimmungsgemäßem Gebrauch von Silvester-Feuerwerkskörpern generell ein Schutzabstand von mindestens 8 m einzuhalten, um Personen und schützenswerte Gegenstände oder Einrichtungen nicht zu gefährden.

Im Umfeld von Kirchen, Krankenhäusern sowie Kinder- und Altenheimen dient das gesetzliche Verbot des Abbrennens von Feuerwerk u.a. auch dem Lärmschutz. Aus Rücksicht auf das Ruhebedürfnis von Patienten oder älteren Menschen oder zwecks ungestörter Religionsausübung in Kirchen oder anderen religiösen Gebäuden ist auf den unmittelbar angrenzenden Privatgrundstücken bzw. öffentlichen Plätzen Silvesterfeuerwerk verboten.

Für die unmittelbare Nähe bei besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist als Maßstab die Reichweite der Feuerwerkskörper aus dem einschlägigen pyrotechnischen Sortiment anzusehen. Zwecks Einhaltung des Schutzziels der Verhütung von Bränden müssen aber in jedem Fall die direkt angrenzenden Nachbargrundstücke von Silvesterfeuerwerk frei bleiben. Dies u.a. deshalb, da selbst bei tatsächlich bestimmungsgemäßem Gebrauch es aus verschiedenen Gründen vorkommen kann, dass ein Feuerwerkskörper nicht wie vorgesehen funktioniert oder in eine falsche Richtung führt und sich beispielsweise in Holzkonstruktionen oder Dachvorsprüngen verfangen könnte.

Lindauer Altstadt

Für die Lindauer Altstadt mit ihrer historischen Bausubstanz und der engen Bebauung bedeutet dies faktisch in den meisten Bereichen ein Verbot, Feuerwerksraketen und Böller abzubrennen. Die beigefügte Grafik gibt den Bereich wieder, der aus den vorgenannten Gründen von Gesetzes wegen ausgenommen ist.

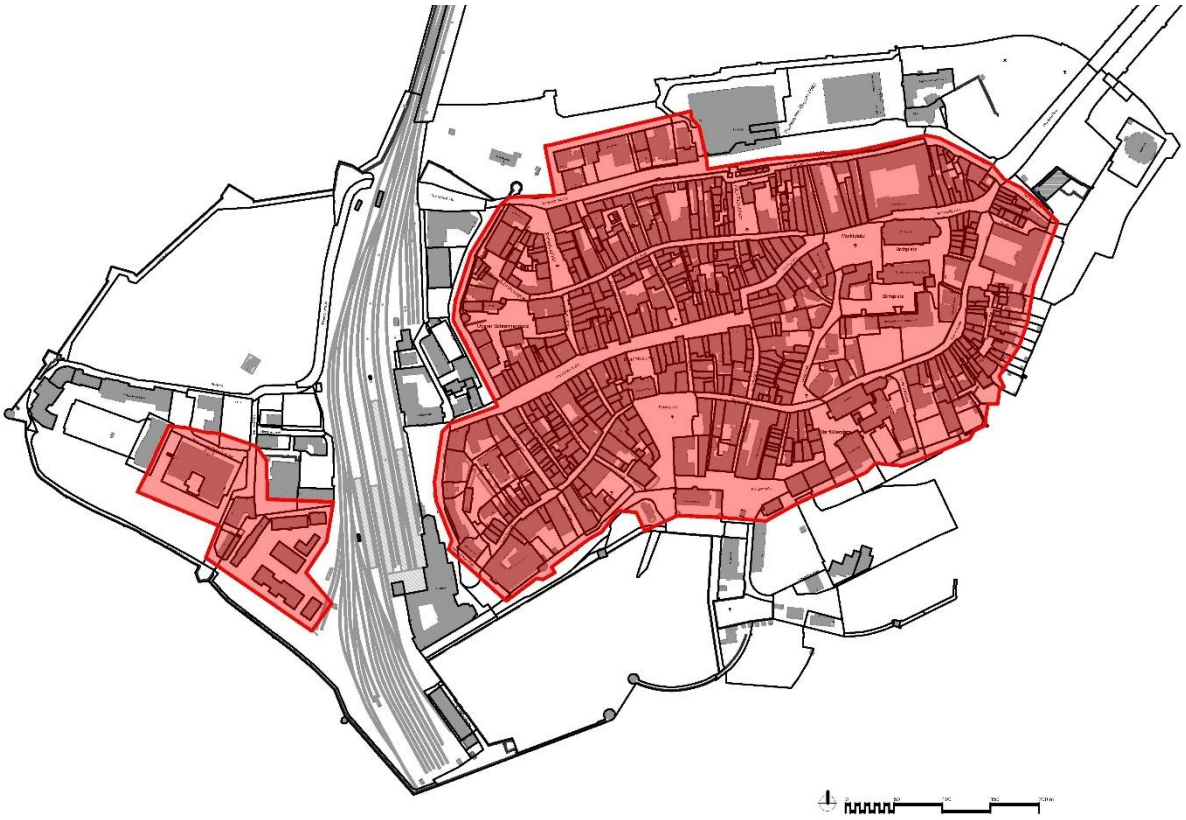

Neben verschiedenen Kirchen (Münster, St. Stephan, Peterskirche), Altenheimen (Heilig-Geist-Hospital, Maria-Martha-Stift) sowie der Bodenseeklinik und der Psychiatrische Tagesklinik befinden sich im markierten Bereich überwiegend Gebäude und Anlagen, die durch pyrotechnische Gegenstände in Brand gesetzt werden könnten. Gerade die denkmalgeschützte historische Baustruktur, die zu großen Teilen aus dem Mittelalter stammt, ist Brandgefahren in besonderem Maße ausgesetzt. Die Feuerwiderstandsfähigkeit alter Häuser ist sehr viel geringer als bei neuzeitlichen Bauten. Die dichte, teils zusammenhängende Bebauung erhöht zudem die Gefahr, dass sich ein Brand schnell auf andere Gebäude ausweitet. Besonders gefährdet sind auch die bestehenden Flachdächer, historischen Innenhöfe mit Holzveranden, Dachterrassenbereiche u.ä., da abgebrannte, noch glimmende

Feuerwerkskörper dort liegen bleiben können und somit leicht ein Brand entstehen kann. Gleiches gilt für alte Dachdeckungen, die nicht mehr völlig geschlossen sind, und Dachrinnenbereiche. Dort können Feuerwerkskörper bis zum Holz des Dachstuhles bzw. der Verschalung gelangen. Nicht zuletzt gibt es in der historischen Innenstadt zahlreiche Gebäude mit umfangreichen Holzkonstruktionen, die besonders brandempfindlich sind. Die Gefahr, dass Schwelbrände entstehen, ist hier nochmals erheblich größer. In den teils umschlossenen Innenhöfen werden häufig brennbare Stoffe gelagert, die leicht entzündbar sind.

Wir bitten dieses Jahr am Seehafen äußerste Vorsicht walten zu lassen, da leider nicht alle Holzbuden der Hafenweihnacht abgebaut werden konnten und somit im Bereich der Holzbuden erhöhte Brandgefahr besteht.

2. Allgemeine Sicherheitshinweise

Die gekauften Feuerwerkskörper sollten bis Silvester an einem sicheren und für Kinder nicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden.

Brandgefährdete Gegenstände sollten in der Silvesternacht weggeräumt bzw. Balkon und Terrasse leer geräumt und Fenster, insbesondere Dachfenster geschlossen werden.

Es dürfen nur Feuerwerkskörper verwendet werden, die vom Bundesamt für Materialprüfung (BAM) mit Prüfnummer zugelassen wurden. Die Zulassung durch das BAM bedeutet nicht, dass die Feuerwerkskörper ungefährlich sind, sondern lediglich, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind.

Aus Sicherheitsgründen bitten wir beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern außerhalb der gesetzlich verbotenen Bereiche Folgendes zu beachten:

- Einschlägige Gebrauchshinweise und Sicherheitsbestimmungen/-abstände berücksichtigen.
- Feuerwerkskörper nur auf ebenen und freien Flächen abbrennen.
- Immer einen Schutzabstand von acht Metern zu Personen und Gebäuden einhalten. Insbesondere bei größeren Menschenansammlungen Böller nicht unkontrolliert in die Menge feuern.

  Hinweis: Die wissentliche Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ist strafbar.
- Die Flugbahn und den Abwurf von Feuerwerkskörpern so ausrichten, dass keine Personen, Tiere oder Gebäude getroffen werden.
- Bei stärkerem Wind auf das Abbrennen pyrotechnischer Artikel verzichten.
- Sind am Feuerwerkskörper Hilfsmittel zum sicheren Stand z.B. Klappfüße vorhanden, diese unbedingt nutzen.

Es wird dringend appelliert, in eigener Verantwortung größere, freie Flächen zu nutzen, um Silvesterfeuerwerk zu zünden. Bei aller Festesfreude und Partystimmung sollte sich jeder so verhalten, dass die Gesundheit und das Eigentum anderer nicht gefährdet werden. Auch die hohe Feinstaubbelastung und das enorme Müllaufkommen sollte nicht vergessen werden, was zur Zurückhaltung oder gar einem freiwilligen Verzicht animieren könnte.

Jeder muss sich darüber im Klaren sein, welche Risiken bei Nichtbeachtung der o.g. Sicherheitsvorschriften bestehen und dass er haftungsrechtlich belangt werden kann, wenn durch sein Feuerwerk ein Brand entsteht.

Der Umwelt zuliebe bitten wir, nach dem Feiern leere Feuerwerks-Batterien und Verpackungsmaterial wieder einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nähere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung, Ordnungsamt, Bregenzer Straße 12, Tel. 918-310.

Lindau (Bodensee), den 26.11.2025
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung
Stipendienstiftung der Stadt und des Landkreises Lindau (B) für den Besuch von gewerblichen Berufsschulen und anderen Fachschulen der gewerblichen Wirtschaft

Zu Beginn des kommenden Jahres werden die Erträge der Stiftung verteilt. Zweck der Stiftung ist es, Darlehen an förderungswürdige Schüler/-innen und Studenten/-innen auszugeben, die insbesondere

- Fachhochschulen,
- Technikerschulen, Wirtschafts- und Meisterschulen
- oder ähnliches (z.B. Krankengymnastik-Schulen)

besuchen. In der Regel werden zinsfreie Darlehen vergeben, die innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuzahlen sind. Bei sehr gutem Abschluss oder bei Rückzahlung in einer Summe kann ein teilweiser Erlass der Rückzahlung gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Bewerber sollen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen seit einem Jahr vor Studienbeginn im Stadtgebiet oder im Landkreis Lindau (B) haben.

Anträge auf Darlehen können bis 31. Januar 2026 bei der Stadtverwaltung Lindau (B) eingereicht werden.

Nähere Informationen sind bei der städt. Abteilung Kinder, Jugend, Sport, Bregenzer Str. 6, Zimmer 6.2.28, Tel. 08382/918 127 oder auf der Homepage der Stadt Lindau (B) https://www.stadtlindau.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Schulen-Kindertageseinrichtungen/Stipendienstiftungen/) erhältlich.

Lindau (Bodensee), den 18.12.2025
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung
Stipendienstiftung für Studierende der Stadt Lindau (B)

Zu Beginn des kommenden Jahres werden die Erträge der Stiftung verteilt.

Nach der Stiftungssatzung sollen förderungswürdige Hochschul- Studenten und Studentinnen bedacht werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen seit einem Jahr vor Studienbeginn in der Stadt Lindau (B) haben.

In der Regel werden Darlehen vergeben, die innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuzahlen sind. Bei sehr gutem Studienabschluss oder bei Rückzahlung in einer Summe kann ein teilweiser Erlass der Rückzahlung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Anträge auf Darlehen können bis 31. Januar 2026 bei der Stadtverwaltung Lindau (B) eingereicht werden.

Nähere Informationen sind bei der städt. Abteilung Kinder, Jugend, Sport, Bregenzer Str. 6, Zimmer 6.2.28, Tel. 08382/918 127 oder auf der Homepage der Stadt Lindau (B) https://www.stadtlindau.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Schulen-Kindertageseinrichtungen/Stipendienstiftungen/ erhältlich.

Lindau (Bodensee), den 18.12.2025
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung
des Feststellungsbeschlusses der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg"

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) hat am 29.10.2025 in öffentlicher Sitzung die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Neubau Aldi, Sennhofweg“ in der Fassung vom 16.12.2024 festgestellt.

Mit dem Bescheid vom 10. 12.2025 AZ 34-4621-180/45 hat die Regierung von Schwaben die 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lindau für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135 „Neubau Aldi, Sennhofweg“ in der Fassung vom 16.12.2024 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Wann und wo kann ich die Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen?
Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht bereitgehalten. Die Information und Einsicht ist für jeden

- über die Internetseite der Stadtverwaltung unter https://www.stadtlindau.de/B%C3%BCrger-Politik-Verwaltung/Planen-Bauen/Fl%C3%A4chennutzungsplan/index.php?La=1&object=tx,2715.4129.1&kuo=2&sub=0&NavID=2412.69
- über den BayernAtlas des Freistaates Bayern
- im Stadtbauamt der Stadt Lindau, Bregenzer Straße 8 zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) sowie nach Vereinbarung

möglich. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Stadtbauamt der Stadt Lindau, zu den o.g. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lindau (Bodensee), den 18.12.2025
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg“

Der Stadtrat der Stadt Lindau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg" in der Fassung vom 16.12.2024 bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 135 "Neubau Aldi, Sennhofweg“ in Kraft.

Wann und wo kann ich den Bebauungsplan einsehen?
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht bereitgehalten. Die Information und Einsicht ist für jeden

- über die Internetseite der Stadtverwaltung unter https://www.stadtlindau.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Planen-Bauen/Bebauungspläne-/rechtsgültige-Bebauungspläne/
- über den BayernAtlas des Freistaates Bayern
- im Stadtbauamt der Stadt Lindau, Bregenzer Straße 8 zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) sowie nach Vereinbarung

möglich. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Stadtbauamt der Stadt Lindau, zu den o.g. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lindau (Bodensee) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schließlich werden die Behörden auf ihre Mitwirkungspflichten gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Lindau (Bodensee), den 18.12.2025
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung
Die Stadt Lindau (B) hat mit Bescheid vom 10.12.2025 (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Art.59 BVZ-Nr.: BA/113/2025) das Bauvorhaben „Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus 2 Mehrfamilienhäusern und gemeinsamer Tiefgarage“, Rickenbacher Straße 73 in Lindau (B), Gemarkung Reutin Fl.Nr.: 284/1.0 bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Lindau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Elisa Fessler

Der Bescheid und die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt der Stadt Lindau (B) in 88131 Lindau (B), Bregenzer Straße 8 nach Terminabsprache unter Tel. 08382/918-660 eingesehen werden.

Lindau (Bodensee), den 18.12.2025
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung
Die Stadt Lindau (B) hat mit Bescheid vom 10.12.2025 (Bauantrag BVZ-Nr.: BA/078/2025) das Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 WE und Tiefgarage“, Nobelstraße 46 in Lindau (B), Gemarkung Reutin Fl.Nr.: 1368/12.0 bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Lindau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Elisa Fessler

Der Bescheid und die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt der Stadt Lindau (B) in 88131 Lindau (B), Bregenzer Straße 8 nach Terminabsprache unter Tel. 08382/918-660 eingesehen werden.

Lindau (Bodensee), den 18.12.2025
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Stadt Lindau „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“
vom 17. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist erlässt die Stadt Lindau (Bodensee) folgende Satzung:

Präambel

Der Eigenbetrieb Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau wurde aus den bisherigen Stadtentwässerungswerken Lindau und dem Garten- und Tiefbauamt der Stadt Lindau (B) gebildet.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lindau (B) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Eigenbetriebs lautet GTL.

(3) Das Stammkapital der GTL beträgt 5.000.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der GTL ist Planung, Bau, Unterhalt, Betrieb und Pflege des Stadtgrüns und der Tiefbauinfrastruktur im Gebiet der Stadt Lindau (B). Außerdem werden von den GTL typische Bauhofleistungen im Auftrag für innerstädtische Auftraggeber erbracht.

Insbesondere nehmen die GTL folgende Aufgaben wahr:

- Ableitung und Behandlung des Abwassers im Stadtgebiet über Kanalnetz und Klärwerk
- Straßen- und Brückenbau für die Stadt als Straßenbaulastträger einschließlich
    - der Straßenbeleuchtungsanlagen
    - des zugehörigen Kabelnetzes
- Gewässerbau und Hochwasserschutz
- Garten- und Landschaftsbau einschließlich Pflege der vorhandenen städtischen Grünanlagen und Gärten
- Altlastensanierung für die Stadt
- Straßenreinigung einschließlich Winterdienst und Vollzug der Winterdienstordnung
- Zentrales Fuhrwesen einschließlich
    - Beschaffung, Wartung, Reparatur von Fahrzeugen
    - Erbringung von Fuhrleistungen

- Bauhofleistungen im Auftrag einschließlich der Vorhaltung des erforderlichen Fachpersonals und der Werkstätten, insbesondere in den Gewerken:
    - Mechaniker
    - Metallbau
    - Holzbau
    - Betonbau
    - Maler und Verkehrszeichen
    - Wartungs- und Reparaturarbeiten

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der GTL fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben können sich die GTL im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Außerhalb des Stadtgebietes können die GTL im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

(3) Die GTL erstellen Satzungsentwürfe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere Ausbaubeitragssatzung (ABS), Erschließungsbeitragssatzung, Winterdienstordnung (WDO), Entwässerungssatzung (EWS), Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/ EWS).

(4) Die GTL erstellen Erschließungsvertragsentwürfe für Erschließungsmaßnahmen nach § 11 BauGB innerhalb des Stadtgebietes.

(5) Die GTL sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach

kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. Durch Bescheid werden insbesondere Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen, z. B. Abwassergebühren und -beiträge, Erschließungsbeiträge, Straßenreinigungs-gebühren festgesetzt.

§ 3

Betriebsvermögen

Neben dem Betriebsvermögen des ehemals bestehenden Eigenbetriebs Stadtentwässerungswerke Lindau (B), welches im Wesentlichen aus der Kläranlage und dem städtischen Kanalnetz besteht, wurde die Straßenbeleuchtung in das Betriebsvermögen überführt. Darüber hinaus zählen hierzu die Geräte und Maschinen, der Fuhrpark sowie verschiedene betriebsnotwenige Grundstücke und Immobilien.

§ 4

Für die Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der GTL sind:

Werkleitung (§ 5)

Werkausschuss (§ 6)

Stadtrat (§ 7)

Oberbürgermeisterin (§ 8)

§ 5

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der GTL. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung der GTL einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung bzw. Dienstanweisung)

2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden

3. die Regelungen nach § 2 Abs. 5

soweit nicht der Werkausschuss (§ 6) oder der Stadtrat (§ 7) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 9 a nach TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der GTL die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Garten- und Tiefbaubetriebe der Stadt Lindau (B) die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der GTL vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt und sie diese Befugnis nicht an einen Dritten übertragen hat, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der jeweiligen Dienstanweisung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Garten- und Tiefbauangelegenheiten tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder die Oberbürgermeisterin (§ 8) zuständig sind, insbesondere über

1. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 300.000 € übersteigen
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten
6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 20.000 € beträgt
8. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 75.000 € im Einzelfall beträgt
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO auf den Werkausschuss übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab

Besoldungsgruppe A 9, bei Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9 b nach TVöD oder einem entsprechenden Entgelt.

10. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden

11. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss

12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der GTL, die mit diesen verwandt sind

§ 7

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen

2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder

3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse

4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, die Oberbürgermeisterin oder die Werkleitung zuständig ist

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung

7. Rückzahlung von Eigenkapital

8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 400.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu

9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der GTL, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben

10. Änderung der Rechtsform der GTL

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende des Werkausschusses. Sie ist Dienstvorgesetzte der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Die Oberbürgermeisterin erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die GTL dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

§ 11

Wirtschaftsführung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit

(1) Die GTL sind wirtschaftlich zu führen; Leistungen sind wirtschaftlich, effizient und zweckmäßig zu erbringen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung erstellt den Jahresabschluss, Lagebericht und die Erfolgs-übersicht bis 6 Monate nach Wirtschaftsjahresende (§ 25 EBV).

(3) Auf die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts wird verzichtet. Die freiwillige Erstellung kann im Rahmen einer weiteren strategischen Entwicklung und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft werden.

(4) Die GTL setzen zur Effizienzsteigerung digitale Prozesse ein. Dabei sind Datenschutz und IT-Sicherheit gemäß DSGVO sicherzustellen.

§ 12

Mitwirkung der Stadt

(1) Der Kämmerer und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, an den Sitzungen des Werkausschusses beratend teilzunehmen.

(2) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten.

(3) Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der GTL dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der GTL ist das Kalenderjahr.

§ 14

Inkrafttreten

(I) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im digitalen Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) in Kraft.

(II) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 22. Juli 2021 außer Kraft.

Lindau (Bodensee), den 17. Dezember 2025
Stadt Lindau (Bodensee)
gez.
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

Das Amtsblatt der Stadt Lindau (B) wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint 14 tägig und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Webseite www.stadtlindau.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.